jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/7 7Ob576/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1990

Norm

ABGB §647

Rechtssatz

Wenngleich der Legatar in der Regel nicht zu eines ERklärung darüber verhalten ist, ob es annimmt oder ausschlägt, kann dorch im konkreten Fall wegen der besonderen Interessenlage eine Klagestellung angebracht sein. Unterläßt er aber eine Klarstellung, muß diese bei der Interessenabwägung zu seinem Nachteil ins Gewicht fallen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 576/90
  Entscheidungstext OGH 07.07.1990 7 Ob 576/90
  JBl 1991,112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0012609

Dokumentnummer

JJR_19900707_OGH0002_0070OB00576_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at